

ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BPLAN „HELSENÄCKER II“ IN EDELBEUREN aufgestellt im beschleunigten Verfahren (§ 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB)

Auftraggeber:
Gemeinde Erolzheim
Marktplatz 7
88453 Erolzheim

Bearbeitung:
Diplom Biologin Tanja Irg
Schützenstraße 17
88477 Kleinschafhausen
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkonzept

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | Veranlassung und Zielsetzung | 3 |
| 1.1 | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2 | Untersuchungsmethodik | 5 |
| 3 | Ergebnisse..... | 6 |
| 3.1 | Schutzgebiete..... | 6 |
| 3.2 | Vögel | 7 |
| 3.2.1 | Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plamnggebiet | 7 |
| 3.2.2 | nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und 50 m Umfeld | 7 |
| 3.3 | Sonstige Tierarten | 7 |
| 4 | Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens..... | 9 |
| 5 | Fazit..... | 10 |
| 6 | Literatur | 11 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abbildung 1: Lageplan | 3 |
| Abbildung 2: Luftbild mit Übersicht der Schutzgebiete (Quelle LUBW), rot umrandet: Plangebiet..... | 6 |

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Erolzheim plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Edelbeuren. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Helsenäcker II“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt an einem nach Westen geneigten Hang im östlichen Ortsteil von Edelbeuren unterhalb des bisherigen Baugebietes „Helsenäcker I“. Das geplante Baugebiet Helsenäcker II schließt sich unmittelbar an den bisherigen östlichen Ortsteil von Edelbeuren an. Durch das geplante Baugebiet wird der östliche Ortsteil von Edelbeuren städtebaulich besser an den westlichen Ortsteil angebunden. Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 2,26 ha. Der überwiegende Teil des Planbereiches (Flst. 253) wird als Ackerfläche genutzt. Im südlichen Planbereich quert die K 7580 mit begleitendem Geh- und Radweg das Plangebiet.

Durch den Bebauungsplan können 20 Wohnbauplätze in einem Allgemeinen Wohngebiet ausgewiesen werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung/Relevanzuntersuchung“ ist dabei insbesondere für die Vögel des Plangebietes vorzunehmen.

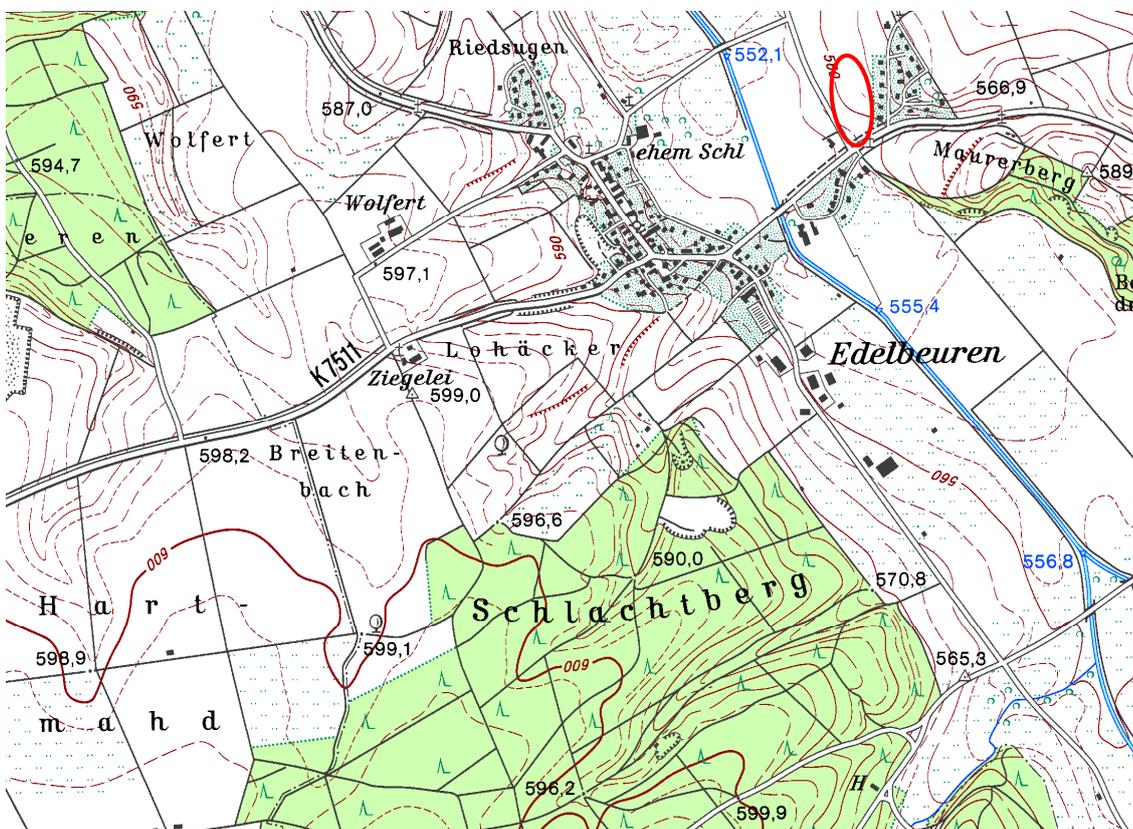


Abbildung 1: Lageplan, rot Plangebiet

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

Im Plangebiet wurden am 07.04.2017, 04.05.2017 und am 29.05.2017 Relevanzbegehungen hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten vorgenommen. Auf Grund der Habitatausstattung - die Überplanung betrifft bestehende, intensiv genutzte Ackerfläche- könnten hier Vögel des Offenlandes betroffen sein. Andere planungsrelevante Arten wurden auf Grund der intensiven Nutzung des Planbereichs ausgeschlossen.

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Schmetterlinge) können infolge der fehlenden Habitatstrukturen bzw. der Vorbelastung des Plangebiets insgesamt ausgeschlossen werden.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope (siehe Abbildung 2).

Das FFH-Gebiet Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach (Gebietsnummer: 78253119) befindet sich westlich ca. 180 m entfernt. Unmittelbare Beeinträchtigungen auf das Arteninventar des FFH-Gebiets durch die Bebauung sind auf Grund der räumlichen Entfernung nicht zu erwarten (ca. 180m zur Rot und Mauerhalde).

Das unmittelbar im Norden angrenzende Biotop Feldhecken nördlich Edelbeuren (Biotopnummer 178264260201) wird von dem Vorhaben nicht tangiert.

Auch das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ ist nicht betroffen. Nach Westen hin wird das Baugebiet im Zuge dieses Bebauungsplanes bereits durch eine 5 m breite öffentliche Hecke aus Wildgehölzen eingegrünt.

Das Plangebiet liegt in keiner Biotopverbundachse des Fachplans landesweiter Biotopverbund (§21 BNatSchG und § 22 LNatSchG).



Abbildung 2: Luftbild mit Übersicht der Schutzgebiete (Quelle LUBW), rot umrandet: Plangebiet

3.2 Vögel

3.2.1 Konkret nachgewiesene Brutvögel im Plangebiet

Im Rahmen der Kartierungen konnten für das Plangebiet keine Brutvögel nachgewiesen werden.

3.2.2 nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und 50 m Umfeld

Insgesamt wurden lediglich

- 2 Schafstelzen (*Motacilla flava*) (nahrungssuchend),
- Stare (*Sturnus vulgaris*) (nahrungssuchend),
- 2 Rabenkrähen (*Corvus corone*) (nahrungssuchend),
- 1 Rotmilan (*Milvus milvus*) (überfliegend)
-

beobachtet.

Auch in direkt angrenzenden Flächen wurden keine Offenlandbrüter wie z.B. die Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt, sodass von keiner unmittelbaren Auswirkung durch die Bebauung des Plangebiets ebenfalls ausgegangen werden müsste. Die Flächen westlich des Plangebiets bestehen aus Grünland und grenzen an den Gehölzgürtel der Rot an und sind daher wenig geeignet für Bodenbrüter.

Durch die östlich angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten. Im Westen befindet sich eine relativ häufig genutzte Ortsverbindungsstraße.

3.3 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fototafel: Strukturen im Plangebiet

| | |
|--|--|
|  | <p><u>Plangebiet</u> Blick nach Nordost 07.04.2017</p> <p>landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche im Vordergrund</p> |
|  | <p><u>Plangebiet</u> Blick nach Ost 07.04.2017</p> |



4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ „Rote Liste-Arten“, können durch erweiterte Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden. Durch die östlich angrenzende Bebauung bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten. Im Westen befindet sich eine relativ häufig genutzte Ortsverbindungsstraße.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich vornehmlich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders geschützte“ Vogelarten

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, Art 1 VS-RL, VS-RL Anhang 1), wie z.B. Schafstelze, handelt es sich um Arten ohne Brutverdacht, die ihre Kernreviere außerhalb des Plangebietes haben dürften (Gehölzstrukturen bzw. Hausgärten im Süden).

5 Fazit

Die Gemeinde Erolzheim plant die wohnbauliche Entwicklung des Teilorts Edelbeuren. Durch die Neuausweisung des Baugebietes „Helsenäcker II“ soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Der Planbereich liegt an einem nach Westen geneigten Hang im östlichen Ortsteil von Edelbeuren unterhalb des bisherigen Baugebietes „Helsenäcker I“. Das geplante Baugebiet Helsenäcker II schließt sich unmittelbar an den bisherigen östlichen Ortsteil von Edelbeuren an. Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 2,26 ha. Der überwiegende Teil des Planbereiches (Flst. 253) wird als Ackerfläche genutzt. Im südlichen Planbereich quert die K 7580 mit begleitendem Geh- und Radweg das Plangebiet.

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet festgestellt worden. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

6 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. „Rote Liste“ (4. Fassung. Stand 31.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN – WÜRTTEMBERG (1997): Geologische Karte von Baden – Württemberg 1 : 25.000.- Blatt 7824 Biberach-Nord, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden – Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN – WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden – Württemberg.- Stuttgart.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272